

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 28. Juni 1990

143. Stück

331. Verordnung: Hagelversicherungs-Förderungsverordnung 1990
 332. Verordnung: Datenverkehr in Personenstandsangelegenheiten im Bereich des Standesamtsverbandes Reutte
 333. Verordnung: Feststellung des Ausmaßes fester Beträge aus dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz für die zweite Hälfte des Kalenderjahres 1990
 334. Verordnung: Festlegung von Warenkontingenten in der Ausfuhr

331. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 8. Juni 1990 zur Durchführung des Hagelversicherungs-Förderungs-gesetzes (Hagelversicherungs-Förderungsverordnung 1990)

Auf Grund der §§ 2 und 6 des Hagelversicherungs-Förderungs-gesetzes, BGBl. Nr. 64/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 186/1961 und BGBl. Nr. 289/1963 wird verordnet:

Der Hundertsatz, um den die vertragsmäßigen Hagelversicherungsprämien für das Wirtschaftsjahr 1990 verbilligt werden, wird unter Zugrundelegung der vom Bund und dem einzelnen Bundesland gewährten Beihilfe festgesetzt wie folgt:

Burgenland	7,2%
Kärnten	6,9%
Niederösterreich	13,8%
Oberösterreich	16,5%
Salzburg	11,7%
Steiermark	14,2%
Tirol	14,1%
Vorarlberg	14,2%
Wien	4,8%

Lacina

332. Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 9. Juni 1990 über den Datenverkehr in Personenstandsangelegenheiten im Bereich des Standesamtsverbandes Reutte

Auf Grund des § 7 des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983, wird verordnet:

§ 1. Auf Antrag des Standesamtsverbandes Reutte wird für den Bereich dieses Standesamtsverbandes die Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung der

in die Personenstandsbücher einzutragenden Daten im automationsunterstützten Datenverkehr mit der Auflage angeordnet, daß dabei die Bestimmungen des Personenstandsgesetzes und der Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz, besonders über die Übermittlung von Daten aus den Personenstandsbüchern und über die Auswahl der Materialien für die Anlegung der Personenstandsbücher sowie über die Ausstellung von Abschriften aus den Personenstandsbüchern und von Personenstandsurkunden anzuwenden sind.

§ 2. Die in § 1 getroffene Anordnung schließt die Ermächtigung zur Verarbeitung und Übermittlung bereits in die Personenstandsbücher eingetragener Daten im automationsunterstützten Datenverkehr ein.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Löschnak

333. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 11. Juni 1990 über die Feststellung des Ausmaßes fester Beträge aus dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz für die zweite Hälfte des Kalenderjahres 1990

Auf Grund des § 108 i des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, und des Art. VII Abs. 4 der 49. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 294/1990, des § 51 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 560/1978, und des Art. III Abs. 3 der 17. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 295/1990, sowie des § 47 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, BGBl.

Nr. 559/1978, und des Art. III Abs. 3 der 15. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 296/1990, wird verordnet:

§ 1. Die Beträge, die für die zweite Hälfte des Kalenderjahres 1990 an die Stelle im ASVG genannter fester Beträge treten, werden unter Zugrundelegung der in der Verordnung vom 19. Dezember 1989, BGBl. Nr. 653, angeführten Beträge wie folgt festgestellt:

1. im § 77 Abs. 4 statt 101 913 S mit 102 932 S,
2. im § 77 Abs. 4 statt 153 623 S mit 155 159 S,
3. im § 105 a Abs. 2 statt 2 618 S mit 2 644 S,
4. im § 105 a Abs. 2 statt 2 826 S mit 2 840 S,
5. im § 181 Abs. 1 statt 101 913 S mit 102 932 S,
6. im § 181 Abs. 2 statt 101 913 S mit 102 932 S,
7. im § 181 Abs. 2 statt 50 953 S mit 51 463 S,
8. im § 181 b lit. a statt 50 953 S mit 51 463 S,
9. im § 181 b lit. b statt 67 945 S mit 68 624 S,
10. im § 181 b lit. c statt 101 913 S mit 102 932 S,
11. im § 212 Abs. 3 statt 5 567 S mit 5 623 S,
12. im § 212 Abs. 3 statt 12 111 S mit 12 232 S,
13. im § 212 Abs. 3 statt 22 357 S mit 22 581 S,
14. im § 212 Abs. 3 statt 5 588 S mit 5 644 S,
15. im § 262 Abs. 2 statt 251 S mit 254 S,
16. im § 283 statt 856 S mit 865 S,
17. im § 288 Abs. 1 statt 12 855 S mit 12 984 S,
18. im § 288 Abs. 1 statt 128 558 S mit 129 844 S,
19. im § 292 Abs. 3 statt 2 314 S mit 2 337 S,
20. im § 522 k Abs. 2 statt 1 685 S mit 1 702 S,
21. im Art. VII Abs. 5 der 41. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 111/1986, statt 378,80 DM mit 382,60 DM.

§ 2. Die Beträge, die für die zweite Hälfte des Kalenderjahres 1990 an die Stelle im GSVG genannter fester Beträge treten, werden unter Zugrundelegung der in der Verordnung vom 19. Dezember 1989, BGBl. Nr. 653, angeführten Beträge wie folgt festgestellt:

1. im § 74 Abs. 2 statt 2 618 S mit 2 644 S,
2. im § 74 Abs. 2 statt 2 826 S mit 2 840 S,
3. im § 144 Abs. 2 statt 251 S mit 254 S,
4. im § 149 Abs. 3 statt 2 314 S mit 2 337 S,
5. im Art. III Abs. 5 der 10. Novelle zum GSVG, BGBl. Nr. 112/1986, statt 378,80 DM mit 382,60 DM.

§ 3. Die Beträge, die für die zweite Hälfte des Kalenderjahres 1990 an die Stelle im BSVG genannter fester Beträge treten, werden unter Zugrundelegung der in der Verordnung vom 19. Dezember 1989, BGBl. Nr. 653, angeführten Beträge wie folgt festgestellt:

1. im § 70 Abs. 2 statt 2 618 S mit 2 644 S,
2. im § 70 Abs. 2 statt 2 826 S mit 2 840 S,
3. im § 135 Abs. 2 statt 251 S mit 254 S,
4. im § 140 Abs. 3 statt 2 314 S mit 2 337 S,
5. im Art. III Abs. 8 der 9. Novelle zum BSVG, BGBl. Nr. 113/1986, statt 378,80 DM mit 382,60 DM.

Geppert

334. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 15. Juni 1990 über die Festlegung von Warenkontingenten in der Ausfuhr

Auf Grund der §§ 12 und 13 des Außenhandels-gesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 377/1988 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. (1) Für die Ausfuhr der in der Anlage 1 zu dieser Verordnung genannten Waren mit Ursprungsland Österreich und Bestimmungsland Vereinigte Staaten von Amerika werden für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1990 nach Maßgabe der Anlage 1 mengenmäßige Ausfuhrkontingente festgelegt. Im Rahmen dieser Kontingente werden Ausfuhrbewilligungen nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen erteilt.

(2) Für die Ausfuhr der dieser Verordnung unterliegenden Waren ist weiters ein amtlich aufgelegtes Formular gemäß Anlage 2 der Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie über die Festlegung von Warenkontingenten in der Ausfuhr, BGBl. Nr. 110/1986, in dreifacher Ausfertigung erforderlich. Das Zollamt hat die Ausfuhr in dem dafür vorgesehenen Feld zu bestätigen.

(3) Der Ursprung der Ware in Österreich ist durch Vorlage eines Ursprungszeugnisses im Sinne des § 4 des Zollgesetzes 1988, BGBl. Nr. 644, nachzuweisen.

§ 2. Die Verteilung der Kontingente erfolgt nach den Bewilligungsgrundsätzen des Außenhandels-gesetzes 1984. Die Kontingente werden erstmalig auf der Grundlage aller nach dem 1. Juli 1990 eingelangten und am 6. Juli 1990 vorliegenden Anträge, soweit diese ordnungsgemäß und vollständig sind, unter den Antragstellern, die für sich oder ihre Konzernunternehmungen in der Zeit vom 1. Jänner 1988 bis 31. Dezember 1988 getätigte Ausfuhren von in der Anlage 1 genannten Waren mit Ursprungsland Österreich und Bestimmungsland Vereinigte Staaten von Amerika nachweisen, verteilt. Zum Nachweis der Ausfuhr ist von den Antragstellern mit dem Antrag dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten insbesondere ein mit der zollamtlichen Austrittsbestätigung oder einer Aufgabebestätigung eines öffentlichen Verkehrsunternehmens versehenes Blatt 2 der Ausfuhr-erklärung vorzulegen.

§ 3. (1) Liegen mehrere Anträge eines Antragstellers vor, gelten sie für die Verteilung als ein Antrag. Findet die in den Anträgen nach § 2 enthaltene Gesamtmenge in dem jeweiligen Kontingent Deckung, sind sämtliche Anträge in voller Höhe zu befriedigen.

(2) Übersteigt die in den Anträgen nach § 2 enthaltene Gesamtmenge die Höhe des jeweiligen Kontingents, bleibt jedoch die Gesamtmenge der gemäß § 2 nachgewiesenen Lieferungen unter der Höhe dieses Kontingents, ist der den nachgewiesenen Lieferungen entsprechende Teil des Kontingents unter den Antragstellern nach Maßgabe der nachgewiesenen Lieferungen aufzuteilen. Der verbleibende Rest des Kontingents ist durch die nicht durch nachgewiesene Lieferungen abgedeckte Gesamtmenge der Anträge zu dividieren und gemäß dem sich so ergebenden Quotienten auf jene Antragsteller aufzuteilen, die in ihren Anträgen auch nicht durch nachgewiesene Lieferungen abgedeckte Mengen beansprucht haben.

(3) Übersteigen nicht nur die in den Anträgen nach § 2 enthaltenen Gesamtsummen, sondern auch die Gesamtmenge der gemäß § 2 nachgewiesenen Lieferungen die Höhe des jeweiligen Kontingents, ist das Kontingent durch die Summe der nachgewiesenen Lieferungen zu dividieren und gemäß dem sich so ergebenden Quotienten auf die Antragsteller nach Maßgabe der von ihnen jeweils nachgewiesenen Lieferungen aufzuteilen.

§ 4. Sind Kontingente auf Grund der erstmaligen Verteilung nach den §§ 2 und 3 nicht erschöpft, werden nach dem 6. Juli 1990 einlangende Anträge nach Maßgabe des Datums ihres Einlangens berücksichtigt, bis das Kontingent erschöpft ist. Liegen mehrere Anträge vor, die am gleichen Tag eingelangt sind und die zusammen den noch nicht zugeteilten Rest des Kontingents übersteigen, ist dieser Rest durch die Anzahl der Anträge zu dividieren. Sodann sind jene Anträge, deren Höhe den sich nach dem zweiten Satz ergebenden Quotienten nicht überschreitet, in voller Höhe zu befriedigen. Der verbleibende Rest des Kontingents ist neuerlich durch die Zahl der verbleibenden Anträge zu dividieren, und Anträge, die in dem sich so ergebenden Quotienten Deckung finden, sind zu befriedigen. Überschreiten schließlich sämtliche Anträge den Quotienten, ist das Kontingent bzw.

dessen Rest auf sämtliche Anträge in gleicher Höhe aufzuteilen.

§ 5. (1) Bewilligungen im Rahmen eines Kontingents sind nach Ausnützung oder nach Ablauf der Gültigkeitsdauer unverzüglich dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zu übermitteln.

(2) Wird auf Grund der rückgelangten Bewilligungen die auf das entsprechende Kontingent der Anlage 1 dieser Verordnung angerechnet wurden, festgestellt, daß diese ganz oder teilweise nicht ausgenützt wurden, ist die nicht ausgenützte Menge dem betreffenden Kontingent zuzuweisen und nach Maßgabe des § 4 zur Verteilung zu bringen.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1990 in Kraft.

Schüssel

Anlage 1

Kontingent Nummer	Warenbezeichnung *)	Menge in metrischen Tonnen
1	Flachgewalzte Erzeugnisse ..	82 000
2	Rostfreier Stabstahl	122
3	Rostfreier Walzdraht	312
4	Rohre für die Erdölindustrie ..	9 790
5	Andere Rohre	5 500
6	Andere Stahlprodukte	14 000
7	Legierter Werkzeugstahl ...	1 938

*) Welche Produkte den einzelnen Kontingenten zuzuordnen sind, ergibt sich aus der Anlage 2 der Verordnung BGBl. Nr. 610/1989.



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 125,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 225,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,80 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.